

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Inhaltsübersicht

A. Rechtsquellen

1. Schweizerinnen und Schweizer
2. Ausländische Staatsangehörige

B. Schweizerinnen und Schweizer

1. Allgemeines
2. Wohnsitz
3. Niederlassung
4. Aufenthalt
5. Erlöschen der Niederlassungs- und der Aufenthaltsbewilligung
6. Meldepflicht
7. Ausländische Staatsangehörige
8. Geschäftsdomizil
9. Nebenniederlassungen
10. Ausweise und Bescheinigungen

Schweizerpass

Identitätskarte

Heimatschein

Heimatausweis

Leumundszeugnis

Handlungsfähigkeitszeugnis

Auszug aus dem Einwohnerregister

(Niederlassungsbewilligung)

Aufenthaltsbewilligung

11. Einwohnerkontrolle

Allgemeines

Registerführung

12. Aufbewahrung der Belege

C. Ausländische Staatsangehörige

1. Allgemeines

EU/EFTA-Staaten

Bilaterale Abkommen / Freier Personenverkehr

Brexit

2. Bewilligungsarten

Kurzaufenthalt (L)

Jahresaufenthalt (B)

Niederlassung (C)

Grenzgänger EU/EFTA (G)

Asylsuchende (N)

Vorläufige Aufnahme (F)

Schutzstatus (S)

3. Übriges Ausländerwesen

Nebenwohnsitz Ausländer

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätige

Besuchsaufenthalt

Familiennachzug

4. Meldevorschriften Ausländer

Drittstaat

- Zuzug aus dem Ausland
- Umzug aus anderem Kanton
- Umzug im Kanton

EU/EFTA-Bürger

- Zuzug aus dem Ausland
- Umzug innerhalb der Schweiz

An- und Abmeldung

Aufenthaltsunterbrechung

Erlöschen der Bewilligung

Aufrechterhaltung

Zentrales Migrationsinformationssystem

A. Rechtsquellen

1. Schweizerinnen und Schweizer

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) SR 210
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) SR 141.0
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092990/index.html>
- Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV) SR 211.112.2
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040234/index.html>

Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100
- Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG) SGS 111
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111
- Anmeldungs- und Registerverordnung vom 13. Mai 2014 (ARV) SGS 111.11
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111.11/versions/3875
- Verordnung über den Heimatschein vom 3. August 1999 SGS 113.14
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/113.14/versions/496
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) SGS 180
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180
- Verordnung über das Mutations- und Meldewesen vom 25. Mai 1945 SGS 180.14
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180.14/versions/1756

Gemeinde

- Gemeindeordnung

2. Ausländische Staatsangehörige

Bund

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) SR 142.20
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 SR 142.201
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html>
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung) SR 142.513
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050566/index.html>
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) SR 142.31
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html>
- Asylverordnungen 1 – 3 vom 11. August 1999 (Asyl-V 1-3)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen SR 142.311
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen SR 142.312
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994777/index.html>
- Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten SR 142.314
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994786/index.html>

Kanton

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. Mai 2013 SGS 112.10
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/112.10/versions/2240
- Verordnung über die Gebühren im Ausländerrecht vom 6. Mai 2003 SGS 112.11
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/112.11/versions/2241
- Verordnung über das Mutations- und Meldewesen vom 25. Mai 1945 SGS 180.14
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180.14/versions/1756

B. Schweizerinnen und Schweizer

1. Allgemeines

Seit dem Jahr 1848 ist die Niederlassung mit einem Artikel in der Bundesverfassung geregelt. Der neueste Niederlassungsartikel (Art. 24, der seit 1999 gilt) lautet:

¹ „Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.“

2. Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person ist im ZGB Art. 23 geregelt:

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Der einmal begründete Wohnsitz gilt bis zur Festlegung eines neuen.

Wenn ein früherer Wohnsitz nicht nachweisbar ist oder ein Wohnsitz im Ausland aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet wurde, gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Ehepaare haben den Wohnsitz am selben Ort. Der Wohnsitz von Vater und Mutter gilt ebenfalls für die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder. Wenn jemand bevormundet ist, gilt der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (ZGB Art. 25 Abs. 2 und Art. 26) als Wohnsitz.

3. Niederlassung

Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Gemeinde zuziehen, müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden.

Im Kanton Basel- Landschaft müssen keine Heimatscheine mehr hinterlegt werden. Es wird auch keine förmliche Anmeldebestätigung mehr ausgestellt.

Wer sich also anmelden will, muss seine Identität mit einem amtlichen Dokument bestätigen können. Als amtliche Dokumente gelten z.B. Pass, Identitätskarte, ein Auszug aus dem Zivilstandsregister oder ähnliches. Bei der Anmeldung einer Familie kann z.B. auch das Familienbüchlein schon ausreichend sein. Die Niederlassungsgemeinde kann bestimmen, welches Dokument zur Anmeldung nötig ist.

Die Niederlassung gilt automatisch für die Ehefrau, sofern sie nicht einen separaten Wohnsitz hat. Ebenso für die im Haushalt lebenden ledigen (minderjährigen und volljährigen) Kindern eines oder beider Elternteile sowie die Adoptivkinder.

Stirbt der Ehemann, übernimmt die im selben Haushalt lebende Ehefrau die Niederlassung. Führen ledige Kinder nach dem Tod der Eltern den gemeinsamen Haushalt weiter, so geht die Niederlassung der Eltern auf sie über.

Tritt jemand aus einem registrierten Haushalt aus, und wohnt weiterhin in der Gemeinde, hat er sich innert 14 Tagen umzumelden. Die Person wird entweder als Niedergelassener oder Aufenthalter im Einwohnerregister eingetragen.

Schweizer Bürgern und Bürgerinnen kann die Niederlassung weder verweigert noch entzogen werden.

Niedergelassene Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben fast dieselben Rechte wie Kantons- und Gemeindebürger. Einzig der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind ausgenommen.

4. Aufenthalt

- Personen mit vorwiegend kurzfristigen Arbeitsverhältnissen
 - Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Lehrlinge
 - Aufenthalter
 - Anstalts- und Heimaufenthalter/innen
 - Minderjährige Kost- und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis nur vorübergehend ist.
 - Bevormundete, am tatsächlichen Wohnort
- müssen sich, bei einem Aufenthalt von länger als drei Monaten mit Heimatausweis anmelden. Sie werden als Aufenthalter geführt, solange bis der Aufenthalt beendet ist oder sich die Person definitiv niederlässt.

Patienten von Spitälern, Personen in Erholungs- und Kinderheimen, Zwangsaufenthalter/innen in Anstalten, Personen, die kurzfristig in den Ferien, zu Besuch oder dergleichen sind (maximal drei Monate) müssen sich nicht als Aufenthalter anmelden.

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet und kann weder verweigert noch entzogen werden.

5. Erlöschen der Niederlassungs- und der Aufenthaltsbewilligung

Die Niederlassungs- und die Aufenthaltsbewilligung erlischt mit der Abmeldung oder dem Wegzug aus der Gemeinde ohne Abmeldung, oder wenn die Ausweisschriften abgelaufen sind.

6. Meldepflicht

Niedergelassene und Aufenthalter nehmen An-, Um- oder Abmeldungen innert 14 Tagen seit dem begründeten Ereignis vor.

Personen, die in eigenem oder fremdem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder bei sich oder in Kollektivhaushalten aufnehmen, müssen das innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung melden.

Mutationen etc. unter den Behörden erfolgen digital und automatisiert

7. Ausländische Staatsangehörige

Niederlassung und Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen richtet sich nach den entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen (s. Teil C dieses Kapitels).

8. Geschäftsdomizil

Wer in einer Gemeinde ein Geschäft hat oder ein Gewerbe betreibt, ohne dass er dort Wohnsitz hat, muss sein Geschäft innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung anmelden.

Jede Gemeinde muss ein Geschäftsniederlassungsregister führen. Das Register muss zumindest den Namen und die Adresse des Inhabers resp. Inhaberin beinhalten.

9. Nebenniederlassungen

Es gibt auch den Fall, dass jemand seinen Wohnsitz behält, aber die berufliche Tätigkeit oder das Familienleben vorübergehend an einen anderen Ort verlegt. Wenn er nicht wöchentlich an seinen eigentlichen Wohnsitz zurückkehrt, gilt der neue Aufenthaltsort als Nebenniederlassung. Diese wird auch als „Aufenthalt“ bezeichnet.

In der Praxis haben sich verschiedene Nebenniederlassungen entwickelt.

- a) Geschäfts- oder Zweigniederlassung
- b) Gewerbepolizeiliche Niederlassung
- c) Grundstückniederlassung
- d) Steuerniederlassung

Diese Formen der Nebenniederlassung dienen meist nur vorübergehenden Zwecken und sind daher befristet.

Wenn jemand seinen Wohnort nur für die Werktage verlässt, nennt sich das „Wochenaufenthalter“. Diese Personen kehren wöchentlich an ihren Wohnort zurück. (z.B. bei Studierenden, Lehrlingen oder Monteuren)

10. Ausweise und Bescheinigungen

Schweizerpass

Aufgrund Einführung des neuen biometrischen Passes per März 2010, stellen die Gemeindeverwaltungen keine Pässe mehr aus.

Passanträge müssen online oder telefonisch beim kantonalen Passbüro in Liestal gestellt werden.

Identitätskarte

Identitätskarten können nach wie vor auf den Gemeindeverwaltungen beantragt werden. Zuständig für die Ausstellung ist diejenige Gemeinde, in welcher die antragstellende Person die Niederlassungsbewilligung besitzt, resp. angemeldet ist.

Pass und Identitätskarte können auch als Kombi beim kantonalen Passbüro beantragt werden.

Heimatschein

Im neuen Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz RHG, in Kraft seit 0.11.2006 (Stand 01.01.2022)) ist in § 3, Bst. b) festgehalten, dass bei der Niederlassungsgemeinde ein zur Anmeldung erforderliches Dokument hinterlegt wird.

Im Kanton Baselland muss seit der Inkraftsetzung der Anmelde- und Registerverordnung am 1. Januar 2009 bei einer Anmeldung kein Heimatschein mitgebracht oder hinterlegt werden.

Heimatausweis

Der Heimatausweis ist eine in der Regel befristete Bescheinigung dafür, dass der Inhaber resp. die Inhaberin mit dem Heimatschein oder einem anderen amtlichen Dokument am Niederlassungsort angemeldet/registriert ist.

Der Heimatausweis benötigt man für:

- a) die Begründung eines Wochenaufenthaltes
- b) die Begründung einer Neben- oder Geschäftsniederlassung
- c) für Ausbildungsaufenthalte
- d) kurzfristige Arbeitseinsätze (ab 3 Monaten)

Der Heimatausweis kann auch ein Ersatzpapier für den Heimatschein der Ehefrau bei getrennt lebenden Partnern sein.

Leumundszeugnis

Im Kanton Basel-Landschaft werden keine Leumundszeugnisse ausgestellt; mit der Revision des Gemeindegesetzes im Jahr 2003 wurde die gesetzliche Grundlage dafür gestrichen.

Anstelle des Leumundszeugnisses stellen die Gemeinden eine Wohnsitzbescheinigung aus. Diese, ergänzt mit einem Strafregisterauszug, ersetzt das nicht mehr existierende Leumundszeugnis.

Handlungsfähigkeitszeugnis

Das Handlungsfähigkeitszeugnis gilt als Ausweis dafür, ob die betroffene Person uneingeschränkt handlungsfähig ist und damit sämtliche Rechtshandlungen vornehmen kann oder nicht. Das Handlungsfähigkeitszeugnis ist bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu beantragen.

Auszug aus dem Einwohnerregister

Einwohnerinnen und Einwohner sowie Aufenthalter können auf der zuständigen Einwohnerkontrolle einen Auszug über die von Ihnen gespeicherten Einwohnerdaten verlangen.

Die Einwohnerkontrolle bestätigt auch die ihr von den betreffenden Personen vorgelegten Personalien.

Niederlassung

Im kommunalen (und kantonalen) Personenregister sind alle natürlichen Personen erfasst, die in der Wohngemeinde (und im Kanton) Niederlassung oder Aufenthalt haben (§9, Abs. 2 [Anmeldungs- und Registergesetz](#) [ARG 111])

Aufenthaltsbewilligung

Wenn sich jemand nur unter der Woche in der Gemeinde aufhält, erhält die Person eine befristete Aufenthaltsbewilligung. Dies so lange, wie die Person wöchentlich an seinen politischen Wohnsitz zurückkehrt und hier nicht seinen Lebensmittelpunkt hat.

Wenn sich die Situation im Laufe der Zeit ändert und der Aufenthalt dauerhaften Charakter annimmt, wird der Aufenthalt in der Regel in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt.

11. Einwohnerkontrolle

Allgemeines

Die Einwohnerkontrolle ist verpflichtet, folgende Register zu führen.

- a) Niederlassungsregister
- b) Aufenthaltsregister
- c) Bürgerregister
- d) Ausländerregister

Früher wurden die Register in Büchern geführt. Heute kann, anstelle von Registerbüchern, ein Kartensystem verwendet werden. Auf den einzelnen Karten darf jeweils nur eine Familie aufgeführt werden. Dem Kartensystem liegt das digitale Register zu Grunde.

Wenn eine Gemeinde ein anderes System zur Führung des Registers verwendet werden will, muss das die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bewilligen.

Die Register enthalten alle Personen, die in der Gemeinde niedergelassen oder mit Heimatausweis als Aufenthalter gemeldet sind.

Registerführung

Die Grundlagen für die Registerführung sind:

- a) amtlicher Ausweis
- b) Heimatausweis
- c) Mitteilungen des Zivilstandsamtes
- d) das Familienregister

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) regelt im 2. Abschnitt, welchen minimalen Inhalt die Register beinhalten müssen.

12. Aufbewahrung der Belege

Allfällig vorhandene Ausweisschriften sind von der Gemeindeverwaltung sorgfältig aufzubewahren.

Noch hinterlegte Dokumente müssen dem Inhaber resp. der Inhaberin beim Wegzug (auch ins Ausland) ausgehändigt werden. Bei einem Todesfall können Sie von der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Zustellungsgrundes an die Heimatgemeinde geschickt werden.

Beim Wegzug ins Ausland können die Schriften bei der Heimatgemeinde oder, für die Anmeldung als Auslandschweizer/in, bei der Schweizer Botschaft im entsprechenden Land deponiert werden.

C. Ausländische Staatsangehörige

1. Allgemeines

Die Rechte aller Angehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaaten) werden durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und durch Staatsverträge geregelt. Gemäss diesem Bundesgesetz entscheidet die zuständige schweizerische Behörde im Falle aller Angehörigen aus Drittstaaten nach freiem Ermessen über die Zulassung der Ausländer und die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz ist u.a. das Personenfreizügigkeitsabkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wird schrittweise eingeführt und beinhaltet seither die Rechte über Aufenthalt und Niederlassung der EU/EFTAStaatsangehörigen.

EU/EFTA-Staaten

EFTA-Staaten

Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein, Schweiz

EU-Staaten (27)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschech. Republik, Ungarn, Zypern

Bilaterale Abkommen / Freier Personenverkehr

Die Schweiz hat 1999 mit der Europäischen Union (EU) sieben bilaterale Abkommen abgeschlossen («Bilaterale I»). Sie regeln das gegenseitige Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Forschung und Landwirtschaft. –

Durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und dessen Protokolle werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme. Die gleichen Regelungen gelten für Staatsangehörige der EFTA-Länder.

Seit dem 1. Juni 2002 ist das FZA in Kraft. Bei jeder EU-Erweiterung wurde das Abkommen mit einem Zusatzprotokoll auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet.

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen, sowie, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ihre Familienangehörigen und die entsandten Arbeitnehmer.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauerhaften Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zur Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

Brexit

Ab dem 1. Januar 2021 gelten für neueinreisende Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich (UK) die Zulassungsvoraussetzungen des AIG analog übrige Drittstaatsangehörige. UK-Staatsangehörige, welche ihre Freizügigkeitsrechte vor dem 31.12.2020 in Anspruch genommen haben, können sich jedoch auf Lebezeiten auf ihre erworbenen Rechte berufen

2. Bewilligungsarten

Kurzaufenthalt (L)

Drittstaaten (Staatsangehörige ausserhalb des EU/EFTA-Raums)

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird an Personen abgegeben, die sich für einen befristeten Zeitraum, längstens für zwei Jahre, und für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Bei Kurzaufenthaltern handelt es sich namentlich um:

- Personen mit zeitlich begrenzter Erwerbstätigkeit
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Stagiaires
- Studierende, Schülerinnen und Schüler
- Personen zur Vorbereitung der Heirat (max. 9 Monate)
- Patient/innen in medizinischer Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung müssen aus der Schweiz ausreisen, wenn der Zweck des Aufenthalts erfüllt ist, sofern sie nicht aufgrund eines anderen Zulassungsgrundes eine neue Bewilligung erhalten.

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit eingereist sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ein Stellenwechsel ist jedoch bewilligungspflichtig.

Der Familiennachzug ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Verlegt eine ausländische Person ihren Wohnort in einen anderen Kanton, so ist vorher die entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton einzuholen.

EU/EFTA-Staaten

Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Ansprüche aus der Sozialhilfe. Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Online-Meldeverfahren zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

Aufenthalt (B)

Drittstaaten (Staatsangehörige ausserhalb des EU/EFTA-Raums)

Ausländerinnen und Ausländern, die erstmals in die Schweiz einreisen, wird grundsätzlich zunächst nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird für ein Jahr ausgestellt und kann auf Gesuch hin jeweils um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die von der Ausländerin oder dem Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, insbesondere über den Zweck des Aufenthaltes, gelten als Bedingungen.

Ehegatten von Schweizern und Niedergelassenen können ohne weitere Bewilligung eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Ehegatten von Aufenthaltern können ohne weitere Bewilligung eine unselbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist bewilligungspflichtig. Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit eingereist sind, können in der Regel die

Stelle ohne Bewilligung wechseln und ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ausnahmen sind aus dem Ausländerausweis ersichtlich (Vermerk «Stellenwechsel bewilligungspflichtig») Personen, die als nicht Erwerbstätige eingereist sind, benötigen für den Stellenantritt eine Bewilligung.

Der Familiennachzug ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Verlegt eine ausländische Person ihren Wohnort in einen anderen Kanton, so ist vorher die entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton einzuholen

EU/EFTA-Staaten

Ausländerinnen und Ausländern, die erstmals mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag oder als Nichterwerbstätige in die Schweiz einreisen, wird grundsätzlich zunächst eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt und kann auf Gesuch hin verlängert werden.

Bei nicht erwerbstätigen Personen kann die Aufenthaltsdauer verkürzt werden, wenn Zweifel an den langfristig vorhandenen finanziellen Mitteln bestehen. Personen in Ausbildung wird eine einjährige Aufenthaltsbewilligung erteilt, welche bis zum Abschluss der Ausbildung verlängert werden kann.

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die von der Ausländerin oder dem Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, insbesondere über den Zweck des Aufenthaltes, gelten als Bedingungen.

Es besteht ein Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren sowie unter gewissen Bedingungen auch für Kinder über 21 Jahren sowie Angehörige in aufsteigender Linie. Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit eingereist sind, können die Stelle ohne Bewilligung wechseln und ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ehegatten von Schweizern, Niedergelassenen und Aufenthaltern können ohne weitere Bewilligung eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten. Kurze Unterbrechungen des Auslandsaufenthaltes (wenige Tage) vermögen diese Frist nicht zu unterbrechen.

Niederlassung (C)

Drittstaaten (Staatsangehörige ausserhalb des EU/EFTA-Raums)

Die Niederlassungsbewilligung wird in der Regel nach fünf oder zehn Jahren Aufenthalt erteilt (je nach Staatsangehörigkeit oder Zulassungsgrund). Sie ist grundsätzlich unbefristet, muss aber alle fünf Jahr zur Kontrolle vorgelegt werden. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden und setzt in der Regel den Besitz eines anerkannten und gültigen heimatlichen Ausweispapiers voraus.

Die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung ist keinen ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen.

Unter bestimmten Umständen haben Personen mit einer Niederlassungsbewilligung einen Anspruch auf den Kantonswechsel.

Niedergelassene besitzen unter Einhaltung gewisser Fristen einen Anspruch auf Familiennachzug.

Beim Wegzug ins Ausland kann die Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden.

.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung wird vom bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr nicht erfasst, weshalb sie sich nur in wenigen Punkten von der Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige unterscheidet. Sie wird in der Regel nach fünf oder zehn Jahren Aufenthalt erteilt (je nach Staatsangehörigkeit oder Zulassungsgrund). Sie ist grundsätzlich unbefristet, muss aber

alle fünf Jahre zur Kontrolle vorgelegt werden. Die Niederlassungsbewilligung darf nicht mit Bedingungen verbunden werden und setzt in der Regel den Besitz eines anerkannten und gültigen heimatlichen Ausweispapiers voraus.

Die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung ist keinen ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen.

Es besteht ein Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren sowie unter gewissen Bedingungen auch für Kinder über 21 Jahren sowie Angehörige in aufsteigender Linie.

Beim Wegzug ins Ausland kann die Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden.

Grenzgänger

Drittstaaten (Staatsangehörige ausserhalb des EU/EFTA-Raums)

Angehörige von Drittstaaten können nur dann eine Grenzgängerbewilligung erhalten, wenn Sie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen. Weiter müssen sie seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnen. Sie dürfen ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn sie die Grenzgängerbewilligung erhalten haben.

EU/EFTA-Staaten

Als Grenzgängerin und Grenzgänger werden Staatsangehörige der EU/EFTA bezeichnet, die sich in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Grenzgängerinnen und Grenzgänger müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten geniessen berufliche und geographische Mobilität. Für sie gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können somit überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr, aber länger als drei Monaten abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung nach der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags. Für eine Anstellungsdauer von weniger als drei Monaten gilt das Online-Meldeverfahren.

Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

Vorläufige Aufnahme (F)

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme kann auch in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden. Die vorläufige Aufnahme kann nur durch das SEM angeordnet werden. Die betroffenen Personen haben kein Antragsrecht.

Vorläufig Aufgenommene haben unbeschadet des Inländervorrangs das Recht, eine Stelle anzutreten oder zu wechseln. Dabei ist aber die Meldepflicht zu beachten. Der Wohnortwechsel innerhalb des Kantons ist in der Regel ebenfalls nur meldepflichtig.

Schutzstatus (S)

Seit 1. Oktober 1999 sieht das Asylgesetz vor, dass die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren kann. Dabei entscheidet der Bundesrat, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz gewährt wird.

Der Status der schutzbedürftigen Personen wird im Asylgesetz geregelt. Die Zuständigkeiten sind gleich wie im Asyl- und Flüchtlingsbereich organisiert.

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S. Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 AsylG).

Personen, welche den Schutzstatus S erhalten, dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Sie dürfen ohne Wartezeit einer Erwerbstätigkeit (auch einer selbständigen Erwerbstätigkeit) nachgehen.

Es gibt beim Schutzstatus S keine Kontingentierung.

3. Übriges Ausländerwesen

Nebenwohnsitz Ausländer

Ein Nebenwohnsitz (Wochenaufenthalt) für Ausländer ist möglich. Die von den Einwohnerkontrollen entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltern ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Wohnsitzgemeinde, stellt analog dem Schweizer Aufenthalter, ein geeignetes Dokument aus.

Die ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Nebenwohnsitz haben, müssen dem Amt für Migration und Bürgerrecht nicht mehr gemeldet werden.

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätige

Erwerbstätige EU/EFTA-Angehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligung. Diese Personengruppe hat eine einfache Meldung über die Einsatzdauer, den Einsatzort und den Zweck der Dienstleistung einzureichen (sog. Meldeverfahren).

Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz verlangen. Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

<i>Schweizer Vertretung</i>	Händigt das Formular aus
<i>Besucher</i>	Füllt das Formular aus und stellt es dem Garanten zu
<i>Garant</i>	Ergänzt das Gesuch mit seinen Personalien und leitet es an die Einwohnerkontrolle weiter

<i>Einwohnerkontrolle</i>	Überprüft die Angaben des Garanten und leitet das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Migrationsamt des Kantons Basel-Landschaft weiter
<i>Migrationsamt</i>	Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garanten
<i>Garant</i>	Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann
<i>Besucher</i>	Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen

Familiennachzug

Drittstaaten

Jahresaufenthalter und Niedergelassene können unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antragstellung ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder unter 18 Jahren) nachziehen.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines ausländischen Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Der Anspruch auf Familiennachzug bei Niedergelassenen und Aufenthalttern muss innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Niederlassungs- resp. Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre sowie unter gewissen Bedingungen auch für Kinder über 21 Jahre sowie Angehörige in aufsteigender Linie.
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

4. Meldevorschriften Ausländer

Drittstaat

Zuzug aus dem Ausland

Beim Zuzug aus dem Ausland muss sich der Ausländer nach der Einreise bei der Wohnsitzgemeinde mit einem gültigen Pass, einem gültigen Visum und/oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung anmelden.

Umzug aus anderem Kanton

Vor Kantonswechsel muss eine neue Bewilligung beantragt werden. Diese soll grundsätzlich vor dem Zuzug beantragt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird die Anmeldung bei der Gemeinde als Gesuch um Kantonswechsel betrachtet.

Umzug im Kanton

Beim Ortswechsel innerhalb des Kantons gelten die kantonalen oder Gemeindevorschriften über die An- und Abmeldung analog Schweizer Bürger. Ein Wohnortwechsel innerhalb des Kantons ist damit nicht bewilligungspflichtig (ausgenommen Ausweis N u. F)

EU/EFTA-Bürger

Zuzug aus dem Ausland

Beim Zuzug aus dem Ausland müssen sich EU/EFTA-Ausländer nach der Einreise bei der Wohnsitzgemeinde mit ID oder Pass und Arbeitsvertrag (sofern vorhanden) anmelden.

Umzug innerhalb der Schweiz

Beim Ortswechsel innerhalb der Schweiz gelten die kantonalen oder Gemeindevorschriften über die An- und Abmeldung analog Schweizer Bürger. Ein Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist damit nicht bewilligungspflichtig

An- und Abmeldung

Ausländer haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle an- oder abzumelden. Bei einem Wegzug ins Ausland wird der Ausländerausweis nicht mehr zurückgegeben.

Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung beträgt diese Frist sechs Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei der Einwohnerkontrolle vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton
- Abmeldung
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

Aufrechterhaltung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Migrationsamt zu richten.

Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS)

Der Bund und die Kantone führen zusammen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Im ZEMIS sind sämtliche in der Schweiz wohnhaften Ausländer oder solche welche in der Schweiz gelebt haben registriert.

Es dient den kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über die Ausländer erfassen als Arbeitsinstrument.



[Link](#) zum Handbuch für die Einwohnerkontrollen des Amtes für Migration und Bürgerrecht

Testfragen: Schweizerinnen und Schweizer

Fragen:	Antworten:
1. Wo befindet sich der Wohnsitz einer Person (Begriffsdefinition Wohnsitz)?	Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, an dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (ZGB Art 23).
2. Wie lange bleibt ein Wohnsitz bestehen?	Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen.
3. Wo befindet sich der Wohnsitz eines Kindes?	Als Wohnsitz der Kinder unter elterlicher Gewalt gilt derjenige der Eltern, oder wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, derjenige des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. In den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als sein Wohnsitz.
4. Wo haben bevormundete Personen ihren Wohnsitz?	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (ZGB Art. 25 Abs. 2 und Art. 26).
5. In welchen Fällen wird kein Wohnsitz begründet?	Der Aufenthalt an einem Ort zum Besuch einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz.
6. Was versteht man unter dem Begriff "Niederlassung"?	Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Gemeinde zuziehen, gelten als Niedergelassene.
7. Wer ist in die Niederlassung miteingeschlossen?	Die Ehefrau, sofern sie nicht einen separaten Wohnsitz hat, und die im gleichen Haushalt lebenden ledigen (minderjährigen und volljährigen) Kinder eines oder beider Elternteile sowie die Adoptivkinder.
8. Kann die Niederlassungsbewilligung verweigert werden?	Einem Schweizer Bürger oder einer Bürgerin kann die Niederlassungsbewilligung weder verweigert noch entzogen werden.
9. An welche Personen wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt?	<ul style="list-style-type: none"> a) an Personen mit vorwiegend kurzfristigen Arbeitsverhältnissen b) an Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Lehrlinge c) an Wochenaufenthalter d) an Anstalts- und Heimaufenthalter/innen e) an minderjährige Kost- und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis bloss vorübergehender Natur ist f) an Bevormundete am tatsächlichen Wohnort
10. Was ist ein Heimatschein?	Der Heimatschein ist eine von der Heimatbehörde nach den bundesrechtlichen Vorschriften ausgestellte Urkunde, die bezeugt, dass die Inhaberin resp. der Inhaber und, wenn er verheiratet ist, seine Frau und Kinder als Gemeindeangehörige anerkannt werden.

11. Was ist ein Heimatausweis?	Der Heimatausweis ist eine befristete Bescheinigung für den Inhaber resp. die Inhaberin, dass der Heimatschein am Niederlassungsort hinterlegt ist. Er kann bei getrenntlebenden Ehegatten Ersatzpapier der Ehefrau für den fehlenden Heimatschein sein.
12. Wann erlischt die Niederlassungs- oder die Aufenthaltsbewilligung?	Mit der Abmeldung oder mit dem Wegzug aus der Gemeinde ohne Abmeldung. Ferner wenn die Ausweisschriften abgelaufen sind.
13. Innert welcher Frist müssen Adressänderungen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden?	Innert 14 Tagen.
14. Welche Meldepflicht haben Vermieter und Gastgeber?	Wer Personen, die zum Einholen einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verpflichtet sind, bei sich aufnimmt, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitteilen. Der Wegzug der genannten Personen ist ebenfalls innerhalb des gleichen Zeitraumes anzuzeigen.
15. Welche Register hat die Einwohnerkontrolle zu führen?	a) Niederlassungsregister b) Aufenthaltsregister c) Bürgerregister d) Ausländerregister Die Register haben alle Personen zu enthalten, die in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz haben oder mit Heimatausweis als Aufenthalter gemeldet sind.
16. Welche Meldepflicht obliegt den Gewerbebetrieben?	Wer ein Gewerbe betreibt, ohne dass er in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hat, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung melden.
17. Wo sind die Ausweisschriften deponiert?	Allfällig vorhandene Ausweisschriften sind von der Gemeindeverwaltung sorgfältig aufzubewahren. Die hinterlegten Ausweisschriften sind den Inhabern und Inhaberinnen beim Wegzug (auch beim Wegzug ins Ausland) auszuhändigen. Bei deren Ableben können sie der Heimatgemeinde unter Angabe des Zustellgrundes zugestellt werden.
18. Was passiert mit den Schriften beim Wegzug ins Ausland?	Beim Wegzug ins Ausland können die Schriften bei der Heimatgemeinde deponiert oder auch dem Inhaber ausgehändigt werden.
19. Wer übt die Aufsicht über die Registerführung aus?	Die unmittelbare Aufsicht über die Führung der Niederlassungs-, der Aufenthalts- und der Bürgerregister übt der Gemeinderat aus.

Testfragen: Ausländische Staatsangehörige

Fragen:

Antworten:

1. Wo ist die Niederlassung und der Aufenthalt von Ausländern und Ausländerinnen geregelt?	a) Im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AUG). b) In der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz.
2. Wer ist zuständig für die Regelung der Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton?	Das kantonale Amt für Migration
3. Welche Aufgaben obliegen der Gemeindeverwaltung?	a) Sie führt die Einwohnerkontrolle über die in ihrem Gebiet wohnenden Ausländer. b) Sie führt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Meldepflicht durch.
4. Welche Meldepflichten haben Ausländer und Ausländerinnen gegenüber der Einwohnerkontrolle??	a) Ausländer und Ausländerinnen haben sich beim Zuzug bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes anzumelden und die bundesrechtlich bezeichneten Ausweispapiere zu hinterlegen. b) Ausländer und Ausländerinnen, die ihren Wohnsitz aufgeben, haben sich spätestens am Tag des Wegzuges bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes abzumelden. Beim Wegzug ins Ausland ist der Ausländerausweis abzugeben.
5. Welche Arten der bewilligten Anwesenheit von ausländischen Personen gibt es?	a) Jahresaufenthaltsbewilligung: <i>Ausländerausweis B</i> b) Niederlassungsbewilligung: <i>Ausländerausweis C</i> c) Ausweis für Angehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen: <i>Ausländerausweis Ci</i> d) Kurzaufenthaltsbewilligung: <i>Ausländerausweis L</i> e) Vorläufige Aufnahme: <i>Ausländerausweis F</i> f) Asylbewerberausweis: <i>Ausländerausweis N</i> g) Grenzgänerbewilligung: <i>Ausländerausweis G</i> h) Schutzstatus S i) Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit
6. Worin unterscheidet sich das Meldeverfahren von den anderen Bewilligungsarten?	Der Ausländer erhält keinen Ausländerausweis und wird auch nicht dem ZEMIS gemeldet. Die kurzfristige Bewilligung wird für die Dauer von max. 3 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt.
7. Bei der Einreise in die Schweiz ist in bestimmten Fällen eine Verpflichtung notwendig (Besuchsaufenthalt). Wer händigt dieses Formular aus?	Die ausländische Vertretung (Konsulat oder Botschaft) am Wohnort des ausländischen Staatsangehörigen, der in die Schweiz zum Besuchsaufenthalt einreisen will.
8. Mit welcher Bewilligung ist es möglich, eine Aufrechterhaltung zu beantragen und wo wird das Gesuch eingereicht?	Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung C während vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor Ausreise an das Amt für Migration und Bürgerrecht zu richten.
9. Mit welchem Ausweis können ausländische Staatsangehörige ihre in der Schweiz erworbenen Aufenthaltsrechte belegen?	Mit dem Ausländerausweis.